jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1982/7/14 6Ob626/82

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 14.07.1982

Norm

ZPO §503 A

Rechtssatz

Mit einem Vorbringen über die beschränkte Kontaktmöglichkeit eines Strafgefangenen mit seinem ihn im Zivilprozeß vertretenden Rechtsanwalt wird kein wesentlicher Mangel des Berufungsverfahrens dargetan, zumal wenn nicht ausgeführt wurde, welches erhebliche Vorbringen der Rechtsmittelwerber bei uneingeschränkt möglicher Information und Beratung erstattet haben würde.

Entscheidungstexte

- 6 Ob 626/82
  Entscheidungstext OGH 14.07.1982 6 Ob 626/82

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1982:RS0042943

Dokumentnummer

JJR_19820714_OGH0002_0060OB00626_8200000_002

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at